



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2567

A15

27. Mai 2024

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:

412

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema „Studie der Universität Münster zu
angehenden Lehrkräften der Islamischen Religionslehre“**

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 29. Mai 2024

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Kuhlmann

Telefon 0211 5867-3688

Telefax 0211 5867-3220

Sandra.Kuhlmann@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Studie der Universität
Münster zu angehenden Lehrkräften der Islamischen Religionslehre“ für
die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 29. Mai 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des
Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten
würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**„Studie der Universität Münster zu angehenden Lehrkräften der
Islamischen Religionslehre“**

**Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 29. Mai 2024**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die vorliegende Berichts-anfrage der Fraktion der FDP verweist auf den am 22. März 2024 im British Journal of Religious Education veröffentlichten Forschungsartikel „Prospective Islamic Theologians and Islamic religious teachers in Germany: between fundamentalism and reform orientation“. Mit dieser Studie publizierten die Autoren Sarah Demmrich und Abdulkerim Senel Teilergebnisse aus dem übergeordneten Projekt „Religiosität, Werte und Wahrnehmung antimuslimischer Diskriminierung unter Studierenden der Islamischen Theologie und – Religionslehre“. Dieses Projekt wurde nicht vom Ministerium für Schule und Bildung in Auftrag gegeben. Zentrales Ziel der Publikation war laut Angaben der Universität Münster die Messbarmachung einer progressiven Form des Islam („Reformorientierung“).

Die o.g. Publikation betrifft primär das Studium der islamischen Theologie – nicht nur von Lehramtsstudierenden – in BA-Studiengängen in akademischer Verantwortung der jeweils betreffenden Universitäten in ganz Deutschland. Soweit diese Studie Studierende in Nordrhein-Westfalen erfasst, ist darauf hinzuweisen, dass das Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Bachelor-/Masterstudiengänge in eigener akademischer Verantwortung der Hochschulen stattfindet. Das Studium der Teilstudiengänge des islamischen Religionsunterrichts erfolgt in entsprechend den rechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß akkreditierten Studiengängen. Der in der Berichtsbeantragung implizit hergestellte Zusammenhang zwischen der benannten Publikation und dem islamischen Religionsunterricht liegt nicht vor.

Der islamische Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen findet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, staatlichen curricularen Vorgaben und unter Begleitung der zuständigen Schulaufsicht statt. Studienabsolventinnen und Studienabsolventen, die in die

schulpraktische Lehrerausbildung des Vorbereitungsdienstes eintreten, werden unabhängig davon, ob sie als Beamte auf Probe oder als Tarifbeschäftigte beschäftigt werden, dienstrechtlich zu einem Bekenntnis zum Grundgesetz verpflichtet. Mit dem ersten Tag im Vorbereitungsdienst ist die Verpflichtung auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland Rahmenbedingung der Arbeit in den Schulen und Gegenstand der Ausbildung in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung. Auf Dauer verbeamtete Lehrkräfte oder Tarifbeschäftigte mit der Lehrbefähigung für den islamischen Religionsunterricht im Schuldienst unterliegen ebenfalls umfassend der Verfassungstreue und den staatlichen Vorgaben für den islamischen Religionsunterricht. Für einen Generalverdacht hinsichtlich der Lehrkräfte des Faches besteht kein Anlass.

Welche Erkenntnisse aus der Studie der Uni Münster zu angehenden Lehrkräften der Islamischen Religionslehre liegen der Landesregierung konkret für die nordrhein-westfälischen Hochschulen vor?

Auf die o.g. Veröffentlichung von Teilergebnissen aus dem übergeordneten Projekt „Religiosität, Werte und die Wahrnehmung antimuslimischer Diskriminierung unter Studierenden der Islamischen Theologie und - Religionslehre“ am Zentrum für Islamische Theologie der Universität Münster gab es verschiedene Öffentlichkeitsreaktionen. Zentrales Ziel des Projekts war es nicht, eine nach Standorten repräsentative Erhebung durchzuführen und Aussagen über angehende Lehrkräfte zu treffen. Aus diesem Grund enthält die Veröffentlichung weder nach Studiengängen noch nach Studienorten differenzierte Aussagen. Zentrales Ziel des Projekts ist stattdessen die Messbarmachung einer progressiven Form des Islams („Reformorientierung“). In diesem Bestreben intendiert das Forschungsprojekt, bereits etablierte Messinstrumente, die eher negativ konnotierte Formen muslimischer Religiosität (z.B. Fundamentalismus) messen, um positiv konnotierte zu ergänzen.

Ergänzend zu den in der öffentlichen Berichterstattung wiedergegebenen Aussagen des wissenschaftlichen Artikels beinhaltet dieser z.B. Aussagen, dass zu den dominanten Motiven für das Studium die Erweiterung des eigenen religiösen Wissens und der Erwerb von Fähigkeiten für den interreligiösen Dialog zählen. Auch die hohen Zustimmungswerte zur Demokratie werden nicht aufgegriffen. In dem wissenschaftlichen Artikel wird ferner thematisiert, dass es im Studium gilt, die Voreinstellungen der Studierenden bei dem Aufbau

akademischer Erkenntnisse mit zu berücksichtigen und explizit zu reflektieren.

Plant die Landesregierung, Menschen mit extremistischen Ansichten, wie beispielsweise den Kalifat-Demo-Organisator von Hamburg, Raheem Boateng, künftig nicht mehr zum Lehramtsstudium zuzulassen?

Vorab wird angemerkt, dass die Aufnahme eines Studiums ein verfassungsrechtlich hohes Rechtsgut darstellt, welches durch Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz schrankenlos gewährleistet wird. Des Weiteren gilt Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz.

Zulassungsregelungen zum Studium greifen nur, wenn es regelmäßig mehr Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze für bestimmte Studiengänge gibt. Um die verfügbaren Studienplätze unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Ressourcen der Hochschulen erschöpfend zu vergeben und zugleich die Qualität der Ausbildung zu sichern, werden im Bedarfsfall auf Antrag der Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt. In solchen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt die Vergabe der Studienplätze eigenverantwortlich durch die Hochschulen nach einheitlichen und gerichtlich überprüfbaren Regeln. Gemäß diesen stehen verschiedene eignungsbasierte Auswahlkriterien zur Verfügung (z. B. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, eines fachspezifischen Studieneignungstests, eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule ggf. durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten etc.). Die Bestimmung, Konkretisierung und Anwendung der für die Auswahlentscheidung heranzuziehenden Kriterien treffen die Hochschulen durch Ordnung selbst.

Bei zulassungsfreien Studiengängen regeln die Hochschulen die Durchführung der Einschreibung ebenfalls durch Ordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Wie kann und will die Landesregierung sicherstellen, dass Personen mit extremistischer Einstellung gar nicht erst in den Schuldienst kommen?

Einstellungen in den Schuldienst erfolgen nach dem Grundsatz der sogenannten Bestenauslese gemäß Artikel 33 Grundgesetz (Eignung, Leistung und Befähigung). Alle Lehrkräfte – unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsverhältnisses – sind bei der Einstellung verpflichtet, sich

zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu bekennen. Dies geschieht in der Form des Dienstweides gemäß § 46 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen (LBG) bzw. durch ein entsprechendes Gelöbnis gemäß § 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die Gelöbnisse bzw. Vereidigungen werden von den Betroffenen abgelegt und ein entsprechendes Protokoll zu den Akten genommen. Die jeweiligen Texte können den öffentlich zugänglichen Vorschriften entnommen werden.

Gehört eine Lehrkraft bereits vor ihrer Einstellung nachweislich und offenkundig einer verfassungsfeindlichen oder extremistischen Organisation an, wäre fraglich, ob diese Person über die charakterliche Eignung zur Übernahme einer Tätigkeit im öffentlichen (Schul-)Dienst verfügt. Dies wäre möglicherweise zu verneinen, mit der Konsequenz, dass eine Einstellung dann wahrscheinlich abgelehnt werden müsste. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüfung im Einzelfall.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts bietet eine Bewerberin oder ein Bewerber nur dann die Gewähr der Verfassungstreue, wenn keine konkreten Umstände vorliegen, die nach Überzeugung der Einstellungsbehörde die künftige Erfüllung der Treuepflicht durch die Beamtin oder den Beamten als zweifelhaft erscheinen lassen.

Von der Berufung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in ein Beamtenverhältnis oder der Begründung eines Tarifbeschäftigungsverhältnisses kann daher abgesehen werden, wenn berechtigte Zweifel an der (zukünftigen) Verfassungstreue bestehen. Die Zweifel des Dienstherrn an der Verfassungstreue der Bewerberin oder des Bewerbers müssen tatsächlich begründet sein. Sie müssen daher auf Umständen beruhen, die von einem hinreichenden Gewicht und bei einer objektiven Betrachtung geeignet sind, ernste Besorgnis an der zukünftigen Erfüllung der Verfassungstreuepflicht auszulösen.

Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Bestandslehrkräfte mit extremistischen Einstellungen aus dem Schuldienst zu entfernen?

Ob eine Person nicht (mehr) für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintritt, was etwa im Falle der Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen oder extremistischen Organisation regelmäßig anzunehmen sein wird, ist im Rahmen der verwaltungsüblichen Verfahren (z. B. Disziplinarverfahren) zu ermitteln und anhand der

Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. Soweit dies der Fall ist, kann diese Person im Einzelfall – auch vorläufig – aus dem Dienst entfernt werden. Bei Beamtinnen und Beamten ist dies im Rahmen einer Disziplinaranzeige mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst möglich. Ob das Verhalten bzw. die Mitgliedschaft einer verbeamteten Person von einer entsprechenden inneren verfassungsfeindlichen Überzeugung getragen wird, ist vom Disziplinargericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles festzustellen.

Bei Tarifbeschäftigten ist eine Kündigung im Rahmen der arbeitsrechtlichen Vorgaben erforderlich.

Im Rahmen der disziplinarrechtlichen Ermittlungen kann eine Suspendierung bzw. Freistellung vom Dienst ausgesprochen werden. In der Regel gilt, dass Personen, die einer nachweislich verfassungsfeindlichen Organisation angehören, regelmäßig mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst freigestellt werden und die erforderlichen disziplinar- bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen durch die zuständigen Personaldienststellen (in der Regel die Bezirksregierungen bzw. Schulämter) ergriffen werden.

Wie geht die Landesregierung mit der jüngsten Forderung vom Verband muslimischer Lehrkräfte sowie dem Elternnetzwerk NRW um, die verlangen, die Studie zum islamischen Religionsunterricht an den Schulen zu stoppen?

Der islamische Religionsunterricht wird derzeit gemäß § 133 Absatz 3 Schulgesetz wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Das Ministerium für Schule und Bildung hat in einem rechtlich vorgegebenen Vergabeverfahren mit der Durchführung das wissenschaftlich renommierte und seit mehr als einem Jahrzehnt mit der Lehrerbildung für den islamischen Religionsunterricht befasste Zentrum für Islamische Theologie der Universität Münster (ZIT) betraut. Das Zentrum betreibt Lehramtsstudiengänge, die in den dafür vorgesehenen Verfahren erfolgreich akkreditiert wurden. Der Evaluationsauftrag erstreckt sich insgesamt über den Zeitraum von Dezember 2023 bis Oktober 2025. Vor Beginn der Erhebung wurde die Kommission für den islamischen Religionsunterricht durch das mit der Evaluation beauftragte Zentrum für Islamische Theologie ausführlich über das wissenschaftliche Erkenntnisinteresse und das Forschungsdesign der anstehenden Evaluation informiert. Grundsätzliche Einwände wurden nicht erhoben.

Im Zeitraum vom 20. April 2024 bis zum 7. Mai 2024 waren Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler des islamischen Religionsunterrichts schulaufsichtlich flankiert zur Teilnahme an einer freiwilligen und

anonymen digitalen Befragung eingeladen. Diese quantitative Befragung stellt einen Teilbereich des umfassenden Evaluationsdesigns des Zentrums für Islamische Theologie der Universität Münster dar.

Die vom Verband muslimischer Lehrkräfte und dem Elternnetzwerk NRW geäußerte Kritik richtete sich auf einige der Fragestellungen. Das Forschungsdesign – und damit die sozialwissenschaftliche Methodologie und Konstruktion des Fragebogens – obliegt der wissenschaftlichen Verantwortung des Zentrums für Islamische Theologie der Universität Münster. Das Ministerium für Schule und Bildung hat keine Veranlassung, die wissenschaftliche Fundiertheit der Konstruktion des Fragendesigns infrage zu stellen. Das Ministerium hat auf die geäußerte Kritik an der Befragung nichtsdestotrotz zeitnah reagiert, indem es moderierend Gespräche zwischen Schulleitungen, Lehrkräften, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, sowie dem Verband muslimischer Lehrkräfte angeboten und durchgeführt hat.

Für das Ministerium für Schule und Bildung bestand auch nach den durchgeführten Gesprächen kein Anlass, die Befragung einzustellen.